

Festlegungen bzw. Verfahrensvorschriften für die Erhebung der Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort), der Gewerbesteuer, von Mieten und Pachten, zum Bürgertelefon und von Hilfeleistungen in der Stadt Allstedt

Allstedt, den 04.05.2020

I. Elternbeiträge

Die Erhebung der Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) in der Stadt Allstedt wird für den Monat April 2020 ausgesetzt und für den Monat Mai 2020 für alle Kinder, die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden, ausgesetzt.

Da die Stadt Allstedt diese Gebühren nicht abbucht, müssen die Eltern eigenverantwortlich dafür Sorge tragen das bestehende Daueraufträge entsprechend angepasst werden bzw. keine Überweisungen durchgeführt werden.

Sollte es trotzdem zu einer Zahlung kommen, kann die Erstattung nur aufgrund eines Antrages erfolgen. In diesem muss zwingend, der Name des Kindes, der Kindertageseinrichtung/ Hort welche besucht wird und die Bankverbindung an welche das Guthaben geschickt werden soll, angegeben sein. Dies kann formlos erfolgen.

Desweiteren ist zu beachten dass bei der Erstattung, aufgrund des Antrages, ein Zeitverzug zwischen Zahlung und Erstattung zu erwarten ist.

II. Gewerbesteuer

Veranlagte Gewerbesteuernachzahlungen (Abrechnung) für zurück liegende Jahre können auf Antrag gestundet werden. Dabei sollte zunächst versucht werden, diese Forderungen per Ratenzahlungen bis zum Jahresende zu tilgen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird dabei verzichtet (Zinslose Stundung). Sollte dem Schuldner die Zahlung von Raten nicht möglich sein, wird die Stundung zunächst bis zum Ende des II. Quartals befristet. Sollte sich danach nichts an der Situation geändert haben, ist vom Schuldner zwingend ein erneuert Antrag bis zum 15.06.2020 zu stellen.

Für die Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 ist zwingend ein Antrag auf Herabsetzung beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Für die Dauer der Bearbeitung des Antrages können auch diese Forderungen zunächst bis zum Ende des II. Quartals auf Antrag gestundet werden. Entsprechend des Bundesministeriums für Finanzen zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) sind die Anträge beim Finanzamt zu stellen:

Musterformulare:

1. Steuererleichterung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus
 - Antrag auf zinslose Stundung
 - Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung
2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung

III. Erhebung bei Mieten und Pachten inklusive der Betriebskosten

Sollten hier Anträge auf Stundung der Forderungen von Schuldner gestellt werden, sind diese immer im Einzelfall zu prüfen. Ein solcher Antrag soll in der Regel dabei nur bei gewerblicher Nutzung des Objektes entsprochen werden und vorläufig für zunächst maximal drei Monate befristet werden.

Bei Objekten, welche an die Wohnungsgesellschaft Allstedt zur Bewirtschaftung übertragen wurden, entscheidet diese über solche Anträge.

IV. Bürgertelefon und Hilfeleistung

Die Verwaltung der Stadt Allstedt richtet zur Hilfeleistung notbedürftiger Einwohner*innen ein Bürgertelefon ein.

Bitte verwenden Sie hierfür die **Telefonnummer 034652-86431!** im Rahmen unserer Öffnungszeiten.

Wir wollen dennoch gern helfen. Dazu haben sich auch einige Stadträte bereit erklärt, diese Aufgaben mit zu übernehmen. Gern vermitteln wir dann weiter. Gleiche Hilfe bietet auch das evangelische Pfarramt Allstedt an. Gemeinsam sind wir stärker.

Gesundheitliche Anfragen können und werden wir nicht beantworten. Eine weitere Hotline und Bürgertelefon unterhält der Landkreis Mansfeld-Südharz unter Telefon 03464-5351960.

V. Ausblick - Werte Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde Allstedt

Wir arbeiten mit der Verwaltung des Landkreises in Verantwortung Frau Dr. Klein und den Bürgermeistern*innen der Kommunen auf einem hohen Niveau eng zusammen. Unsre Beratungen verlaufen im Gemeinsinn zum Schutz und Wohle der Bevölkerung im Landkreis in der schwierigen Zeit. Diese Kooperation macht uns stark.

Beachten Sie bitte die zur Zeit gültigen Anweisungen der 2. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Sachsen-Anhalt vom 24.03.2020 sowie dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Ausgangsbeschränkung anlässlich der COVID-19 Pandemie vom 22.03.2020. Gemeinsam mit dem Ordnungsamt, den Regionalbeamten und dem zuständigen Polizeirevier werden wir verstärkt auf die Einhaltung achten. Nur so sichern wir ein schnelles Ende. Wir werden darüber hinaus uns an neue Forderungen und Herausforderungen anpassen. Diesbezüglich werden wir von Amtswegen (Geschäft der laufenden Verwaltung) auch unsere Entscheidungen aktualisieren und anpassen müssen. Insofern ist vieles auch hier Vorgetragene nur vorläufig zu betrachten. Wir wollen Sie mitnehmen auf diesen gemeinsamen schweren Weg und werden Sie auf den Laufenden halten; im Namen des Stadtrates und der Verwaltung!

Jürgen Richter
Bürgermeister
Stadt Allstedt